
Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED III-Richtlinie

Copyright-Hinweis

© PEFC Council 2025

Dieser Standard ist durch das Urheberrecht des PEFC Council geschützt. Das Dokument ist auf der Website des PEFC Council www.pefc.org oder auf Anfrage frei erhältlich.

Kein Teil dieses Standards darf ohne Genehmigung des PEFC Council in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln für kommerzielle Zwecke geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden.

Die offizielle Version des Dokuments ist in Englisch. Übersetzungen des Dokuments sind beim PEFC Council oder den nationalen PEFC Governing Bodies erhältlich. Bei Zweifeln hinsichtlich der sprachlichen Auslegung gilt die englische Version als Referenz.

Name des Dokuments:	Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED III-Richtlinie		
Titel des Dokuments:	PEFC ST 5004		
Genehmigt von:	PEFC Council Generalsekretär	Datum:	08.05.2025
Ausgabedatum:	12.05.2025		
Inkrafttreten:	12.05.2025		

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	7
2.	Normative Referenzdokumente	8
3.	Begriffe und Definitionen.....	10
3.1	Allgemein.....	10
4.	Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED III-Richtlinie	25
4.1	Allgemeines	25
4.2	Inhalt der Risikobewertung für die Ernte, Artikel 29 (6a) der RED III-Richtlinie	25
4.3	Inhalt der Risikobewertung für Kohlenstoff- und Senkenmengen durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Wald (LULUCF), Artikel 29 (7a) der RED III-Richtlinie ...	31
4.4	Entwicklung der Risikobewertung	34
4.5	Risikobewertungsbericht.....	36
5	Anerkennung der Risikobewertung durch PEFC	37
5.1	Allgemeines	37

Vorwort

PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) ist eine weltweite Organisation zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Zertifizierung und Kennzeichnung von Holzprodukten. Produkte mit einem PEFC-Siegel bieten die Gewähr, dass die für ihre Herstellung verwendeten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und aus "Trees outside Forests"-Gebieten sowie aus recycelten und kontrollierten Quellen stammen.

Der PEFC Council unterstützt nationale und regionale Waldzertifizierungssysteme, die den Anforderungen des PEFC Council entsprechen. Die Systeme werden regelmäßig evaluiert.

Dieses Dokument wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf Konsultationen und dem Konsensprinzip beruhte und an dem eine Vielzahl von Interessengruppen beteiligt war.

Einführung

Der PEFC Council ist Eigentümer des PEFC-Forstzertifizierungssystems. Er hat das PEFC RED II-Zertifizierungssystem überarbeitet, um es mit der RED III-Richtlinie in Einklang zu bringen und PEFC-zertifizierten Unternehmen die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie zu ermöglichen.

Der PEFC Council ist dafür verantwortlich, die Integrität, harmonisierte Umsetzung und Konsistenz des PEFC RED III-Zertifizierungssystems zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das System die Bedürfnisse und Erwartungen der Interessengruppen und des Marktes erfüllt.

Um die Umsetzung des PEFC RED III-Systems unter den Beteiligten zu erleichtern, beinhaltet PEFC RED III Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen für unabhängige Sachverständigenorganisationen in den Ländern, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (im Folgenden RED III) Artikel 29 (6a) und (7a), Nachhaltigkeitskriterien für Stufe A auf nationaler oder subnationaler Ebene, wo die Waldbiomasse produziert wird, zu überprüfen.

Das PEFC RED III-Zertifizierungssystem erkennt auch die Risikobewertung anderer anerkannter freiwilliger und nationaler Systeme an.

Der Geltungsbereich des PEFC RED III-Zertifizierungssystems wird durch die folgenden Attribute definiert:

Art der Biomasse: Lignozellulosehaltiges Material, das aus Wäldern stammt (Waldbiomasse und forstwirtschaftliche Rückstände); Verarbeitungsrückstände aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfälle.

Anmerkung: Biomasse aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, einschließlich Rückständen aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung, fällt nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED III-Zertifizierungssystems.

Brennstoffart(en): Aus lignozellulosehaltigem Material hergestellte Biomassebrennstoffe (Pellets, Holzspäne und grobes Schredderholz) zum Heizen, Kühlen und zur Stromerzeugung.

Anmerkung 1: "Bioliquids", "Biokraftstoffe", "Biogas", "erneuerbare flüssige und gasförmige Verkehrskraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs" und "recycelte Kohlenstoffkraftstoffe" fallen nicht in den Geltungsbereich des PEFC RED III-Zertifizierungssystems.

Anmerkung 2: Grobes Schredderholz ist Holzbrennstoff mit Stücken unterschiedlicher Größe und Form, die durch Zerkleinern mit stumpfen Werkzeugen hergestellt werden (diese Definition basiert auf ISO 16559).

Geografische Abdeckung: Weltweit

Abdeckung der Chain of Custody: Vollständige Biomasse-Lieferkette

Dieser Standard ist international, und die Anforderungen können weltweit umgesetzt werden.

Das PEFC RED III-Zertifizierungssystem fordert, dass Organisationen, die Waldbiomasse und lignozellulosehaltiges Material aus Verarbeitungsrückständen aus forstwirtschaftlichen Betrieben und Abfällen für die Erzeugung von Wärme, Kälte oder Energie liefern, ein PEFC RED III-Zertifikat und ein PEFC Chain-of-Custody-Zertifikat besitzen sollen, um RED III-konforme Deklarationen und Angaben machen zu können.

Die Sicherstellung der Einhaltung der RED III-Nachhaltigkeitskriterien bei **Waldbiomasse** liegt bei der PEFC RED III-zertifizierten Organisation. Bei der Beschaffung von **Waldbiomasse** können PEFC RED III-zertifizierte Organisationen Folgendes beziehen:

- a) **Waldbiomasse**, die in einem Land erzeugt wurde, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung vorliegt, die die Einhaltung der RED III-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe A nachweist. In diesen Fällen benötigt der Erzeuger der **Waldbiomasse** keine zusätzliche PEFC-Zertifizierung.
- b) **Waldbiomasse** aus einem Land, in dem eine von PEFC anerkannte Risikobewertung der Stufe A vorliegt, die jedoch nicht die vollständige Einhaltung der Stufe A nachweist oder in dem eine solche Risikobewertung des Landes nicht existiert. In diesen Fällen soll die PEFC RED III-zertifizierte Organisation sicherstellen, dass die **Waldbiomasse** PEFC-zertifiziert ist (erzeugt von einem Inhaber eines gültigen und anerkannten PEFC-SFM-Zertifikats). Darüber hinaus verlangt die PEFC RED III-zertifizierte Organisation vom Erzeuger der Biomasse die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen in Kapitel 6 von PEFC ST 5002, um die Einhaltung der auf Stufe A nicht konformen RED III-Nachhaltigkeitskriterien auf Stufe B nachzuweisen. Die PEFC RED III-zertifizierte Organisation verlangt vom Erzeuger der **Waldbiomasse** den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen der Stufe B in Kapitel 6 von PEFC ST 5002.

1. Geltungsbereich

Dieser Standard definiert die Anforderungen für die Entwicklung von Risikobewertungen zur Überprüfung der Einhaltung von Artikel 29 (6a) und (7a) der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die *Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen* und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (im Folgenden RED III), Nachhaltigkeitskriterien für Stufe A auf nationaler oder subnationaler Ebene. Artikel 29 (6a) RED III umfasst die RED III-Kriterien für die nachhaltige Energiegewinnung und (7a) die RED III-Nachhaltigkeitskriterien für Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF). Risikobewertungen müssen von einem oder mehreren unabhängigen und kompetenten Länderexperten entwickelt werden. Darüber hinaus definiert dieser Standard das Verfahren zur Genehmigung von Risikobewertungen durch den PEFC Council.

In diesem Standard werden die folgenden Formulierungen verwendet: "soll" bezeichnet eine Anforderung; "sollte" bezeichnet eine Empfehlung; "könnte" bezeichnet eine Erlaubnis; "kann" bezeichnet eine Möglichkeit oder eine Fähigkeit. Weitere Einzelheiten sind in den ISO/IEC-Richtlinien, Teil 2, zu finden.

2. Normative Referenzdokumente

Die folgenden referenzierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO/IEC 17000, *Konformitätsbewertung - Vokabular und allgemeine Grundsätze*

ISO/IEC 17021-1, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Audits und Zertifizierungen von Managementsystemen durchführen - Teil 1: Anforderungen*

ISO/IEC 17065, *Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zertifizieren*

ISO/IEC 17067, *Konformitätsbewertung - Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungssysteme*

ISO 19011, *Leitfaden für die Auditierung von Managementsystemen*

PEFC ST 1003, *Nachhaltige Forstwirtschaft - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 1002, *Gruppenzertifizierung der Waldbewirtschaftung - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2001, *Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen (nachfolgend PEFC-Warenzeichen-Richtlinie), (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2002, *Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2002-1, *Anforderungen für die Implementierung des PEFC EUDR Due Diligence Systems (PEFC EUDR DDS), (erhältlich unter www.pefc.org)*

PEFC ST 2003, *Anforderungen an Zertifizierungsstellen - Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody) (erhältlich bei www.pefc.org)*

PEFC ST 5002, *Zusätzliche Anforderungen an Organisationen, die Waldbiomasse beschaffen - RED III*

PEFC ST 5003, *Zusätzliche Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach PEFC ST 5002 - RED III anbieten*

PEFC-Vorlage zur Bewertung des Risikos auf Stufe A im Hinblick auf die RED III-Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse aus [Geografischer Geltungsbereich]

Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie)

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III-Richtlinie)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Erstellung einer operationellen Anleitung zu den Nachweisen für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (DV 2022/2448)

Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Regeln zur Überprüfung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko und ihre Anhänge (DV 2022/996)

Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 der Kommission vom 3. Februar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 hinsichtlich der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zur Berichtigung von Anhang VII dieser Verordnung (IR 2025/196)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 *über die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt und die Ausfuhr bestimmter mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehender Waren und Produkte aus der Union* sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 8. Dezember 2014 *zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen*

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 *zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 *zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 *über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten*

Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 *über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen*

Anmerkung: Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) wurde durch die Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) aufgehoben. Der Übergang von der EUTR zur EUDR erfolgt gemäß der in der EUDR festgelegten Übergangsfrist.

Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel (Ramsar-Konvention), Vereinte Nationen, 1971

3. Begriffe und Definitionen

3.1 Allgemein

Die folgenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der RED III, Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für Waldbiomasse* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/2448") und Artikel 2 der *Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zu den Regeln für die Überprüfung der Nachhaltigkeit und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der Kriterien für ein geringes indirektes Landnutzungsänderungsrisiko* (nachstehend "Durchführungsverordnung 2022/996") gelten für die Durchführung des ST PEFC 5002.

3.1.1 Tatsächlicher Wert

Die Einsparungen an Treibhausgasemissionen für einige oder alle Schritte eines bestimmten Herstellungsprozesses für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, berechnet nach der in Anhang V Teil C oder Anhang VI Teil B der RED III festgelegten Methodik.

3.1.2 Landwirtschaftliche Biomasse

Aus der Landwirtschaft stammende **Biomasse**.

3.1.3 Biomasse

Der biologisch abbaubare Anteil von Produkten, **Abfällen** und **Rückständen** biologischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, aus der Forstwirtschaft und verwandten Industriezweigen, einschließlich Fischerei und Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, einschließlich Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs.

3.1.4 Biomasse-Brennstoffe

Gasförmige und feste Brennstoffe, die aus **Biomasse** hergestellt werden.

3.1.5 Kohlenstoffpool

Das gesamte oder ein Teil eines biogeochemischen Merkmals oder Systems auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaats, in dem Kohlenstoff, ein Vorläufer eines kohlenstoffhaltigen Treibhausgases oder ein kohlenstoffhaltiges Treibhausgas gespeichert ist.

3.1.6 Kohlenstoffvorrat

Die Masse an Kohlenstoff, die in einem Kohlenstoffpool gespeichert ist.

3.1.7 Kohlenstoffsénke

Jeder Prozess, jede Aktivität oder jeder Mechanismus, der ein Treibhausgas, ein Aerosol oder einen Vorläufer eines Treibhausgases aus der Atmosphäre entfernt.

3.1.8 Zertifizierungsaudit (oder Erstaudit)

Ein Erstaudit vor der Teilnahme an einem System mit dem Ziel, ein Zertifikat im Rahmen eines **freiwilligen Systems** auszustellen.

3.1.9 Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle ist eine unabhängige, akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle, die eine Vereinbarung mit einem von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 30 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung anerkannten **freiwilligen oder nationalen System** abschließt, um Zertifizierungsdienstleistungen für Roh- oder Brennstoffe zu erbringen, indem sie Audits bei **Wirtschaftsteilnehmern** durchführt und im Namen des freiwilligen oder nationalen Systems Zertifikate ausstellt und dabei das Zertifizierungssystem des **freiwilligen oder nationalen Systems** nutzt.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen sollen einen RED III-Notifizierungsvertrag mit PEFC abschließen. Eine Zertifizierungsstelle, die einen gültigen PEFC RED III-Notifizierungsvertrag besitzt, wird als notifizierte PEFC RED III-Zertifizierungsstelle bezeichnet.

3.1.10 Land der Ernte

Das Land oder Gebiet, in dem das **Waldbiomasse**-Rohmaterial geerntet wurde.

3.1.11 Kritische Hauptabweichung

Der vorsätzliche Verstoß gegen die Standards eines freiwilligen Programms, z. B. Betrug, irreversible **Nichtkonformität** oder ein Verstoß, der die Integrität des **freiwilligen Programms** gefährdet. Zu den kritischen Hauptabweichungen gehören unter anderem die folgenden:

- a) Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED III, wie z. B. die Umwandlung von Flächen, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Richtlinie verstößt.
- b) Betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder von Eigenerklärungen, z. B. vorsätzliche Vervielfältigung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erlangung finanzieller Vorteile.
- c) Vorsätzliche Falschangaben bei der Beschreibung von Rohstoffen, Fälschung von Treibhausgaswerten oder Inputdaten sowie die absichtliche Erzeugung von **Abfällen** oder **Rückständen**, z. B. die absichtliche Änderung eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Rückstände zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit der Absicht, es als **Abfall** einzustufen.

3.1.12 Totholz

Alle nicht lebende holzige **Biomasse**, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendes Holz, grobe Abfälle, tote **Wurzeln** und **Stümpfe** mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm oder einem anderen von dem betreffenden Land verwendeten Durchmesser.

3.1.13 Standardwert

Ein Wert, der durch die Anwendung vorbestimmter Faktoren aus einem typischen Wert abgeleitet wird und der unter den in RED III festgelegten Umständen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann.

3.1.14 Wirtschaftsteilnehmer/Organisation

Ein Hersteller von Rohstoffen, ein Sammler von **Abfällen** und **Rückständen**, ein Betreiber von **Anlagen**, die Rohstoffe zu Endbrennstoffen oder Zwischenprodukten verarbeiten, ein Betreiber von **Anlagen** zur Energieerzeugung (Strom, Wärme oder Kälte) oder jeder andere Betreiber, einschließlich von Lagereinrichtungen oder Händlern, die im physischen Besitz von Rohstoffen oder Brennstoffen sind, sofern sie Informationen über die **Nachhaltigkeit und die THG-Emissionseinsparungsmerkmale** dieser Rohstoffe oder Brennstoffe verarbeiten.

Anmerkung 1: Der Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" entspricht dem in PEFC ST 2002 verwendeten Begriff "Organisation".

Anmerkung 2: Eine Organisation, die ein gültiges **PEFC RED III-Zertifikat** besitzt, das im Rahmen des PEFC RED III-Zertifizierungssystems ausgestellt wurde, wird als PEFC RED III-zertifizierte Organisation bezeichnet.

3.1.15 Abgelaufenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das nicht mehr gültig ist.

3.1.16 Erster Sammelpunkt

Eine Lager- oder Verarbeitungsanlage, die direkt von einem **Wirtschaftsteilnehmer** oder einer anderen Gegenpartei im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung verwaltet wird und die Rohstoffe direkt von den Erzeugern von **landwirtschaftlicher Biomasse**, **Waldbiomasse**, **Abfällen** und **Rückständen** oder - im Fall von erneuerbaren Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs - von der Anlage bezieht, die diese Brennstoffe erzeugt.

Anmerkung 1: Der erste Sammelpunkt für **Abfälle** und **Rückstände** ist die Sammelstelle. Eine Sammelstelle ist eine Lager- oder Verarbeitungseinrichtung, die direkt von einem **Wirtschaftsbeteiligten** betrieben wird, der **lignozellulosehaltiges Material** aus **Rückständen** und **Abfällen** bezieht.

Anmerkung 2: Innerhalb des Geltungsbereichs der Norm PEFC ST 5002 gilt der erste Sammelpunkt nur für **Organisationen**, die Rohstoffe direkt von Erzeugern **Waldbiomasse** sowie von **Abfällen** und **Rückständen** aus **lignozellulosehaltigem Material** beziehen.

3.1.17 Audit der ersten Partei [First party audit]

Eine Selbsterklärung eines **Wirtschaftsbeteiligten**, der die **erste Sammelstelle** beliefert.

3.1.18 Waldbiomasse

Aus der Forstwirtschaft stammende **Biomasse**.

Anmerkung: Waldbiomasse schließt **forstwirtschaftliche Rückstände** ein.

3.1.19 Waldverjüngung

Wiederherstellung eines Waldbestands durch natürliche oder künstliche Mittel, nachdem der vorherige Bestand durch Einschlag oder infolge natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm, entfernt wurde.

3.1.20 Forstwirtschaftliche Rückstände

Rückstände, die direkt in der Forstwirtschaft anfallen und keine Rückstände aus verwandten Industrien oder der Verarbeitung enthalten.

3.1.21 Grünland

Terrestrische Ökosysteme, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen von krautiger oder strauchiger Vegetation dominiert werden. Dazu gehören Wiesen oder Weiden, die zur Heugewinnung genutzt werden, nicht jedoch Flächen, die für andere Pflanzenproduktion genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Ackerflächen. Weiterhin sind durchgehend bewaldete Flächen gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b der RED III ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Agroforstsysteme, die Landnutzungssysteme umfassen, bei denen Bäume zusammen mit Nutzpflanzen oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden. Die Dominanz der krautigen oder strauchigen Vegetation bedeutet, dass ihre kombinierte Bodenbedeckung größer ist als die Kronendachbedeckung der Bäume.

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission

3.1.22 Erntekriterien auf nationaler oder subnationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a der RED III festgelegten Kriterien:

- a) Das Land, in dem die Waldbiomasse geerntet wurde, verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Bereich der Ernte sowie über Überwachungs- und Durchsetzungssysteme, die Folgendes gewährleisten:
 - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
 - ii. Wiederbewaldung auf abgeernteten Flächen;
 - iii. dass durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesene Gebiete, einschließlich Feuchtgebiete, Grünland, Heideland und Torfmoore, mit dem Ziel geschützt werden, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern;
 - iv. dass die Holzernte unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft erfolgt, mit dem Ziel, jegliche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, und zwar auf eine Art und Weise, bei der die Ernte von Baumstümpfen und Wurzeln, die Schädigung von **Primärwäldern** und von **Urwäldern** im Sinne der Definition des Landes, in dem sich der Wald befindet, oder ihre Umwandlung in Plantagenwälder und die Holzernte auf empfindlichen Böden vermieden werden, dass die Holzernte unter Einhaltung der im Land, in dem sich der Wald befindet, festgelegten Höchstgrenzen für großflächige Kahlschläge und unter Einhaltung örtlich und ökologisch angemessener Grenzwerte für die Totholzentnahme erfolgt und dass die Holzernte unter Einhaltung der Anforderungen zur Verwendung von Holzerntesystemen erfolgt, die jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität, einschließlich Bodenverdichtung, sowie auf Merkmale der biologischen Vielfalt und Lebensräume minimieren;
 - v. dass durch die Holzernte die **Produktionskapazität des Waldes langfristig** erhalten oder verbessert wird;
 - vi. dass die Wälder, in denen die **Waldbiomasse** geerntet wird, nicht in Gebieten liegen, die den in RED III Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e [Flächen mit hohem Biodiversitätswert], Absatz 4 Buchstabe a [**Feuchtgebiete**] und Absatz 5 [Torfmoore] genannten Status haben, und zwar unter den in diesen Absätzen festgelegten Bedingungen für die Bestimmung des Flächenstatus; und
 - vii. dass Anlagen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe aus **Waldbiomasse** herstellen, für die gemäß Artikel 30 Absatz 3 der RED III durchzuführenden Audits eine durch unternehmensinterne Prozesse untermauerte Zuverlässigkeitserklärung abgeben, in der sie nachweisen, dass die **Waldbiomasse** nicht von den in Punkt vi genannten Flächen stammt.

Anmerkung: Dies spiegelt sich auch in 4.1.8 des PEFC ST 5002 wider.

3.1.23 Erntekriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b der RED III festgelegten Kriterien:

- b) wenn die in Buchstabe a der vorstehenden Definition genannten Nachweise nicht vorliegen, werden die aus **Waldbiomasse** erzeugten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED III-Verordnung genannten Zwecke berücksichtigt, sofern auf der Ebene der forstlichen Beschaffungsgebiete Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die Folgendes gewährleisten:
 - i. die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen;
 - ii. **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen;

- iii. dass die durch internationales oder nationales Recht oder durch die jeweils zuständige Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Gebiete, einschließlich **Feuchtgebiete, Grünland, Heideland** und Torfgebiete, mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern, geschützt sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt;
- iv. dass die Holzernte unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft erfolgt, mit dem Ziel, jegliche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, und zwar auf eine Art und Weise, bei der die Ernte von Baumstümpfen und Wurzeln, die Schädigung von **Primärwäldern** und von Urwäldern oder ihre Umwandlung in Plantagenwälder und die Holzernte auf empfindlichen Böden vermieden werden,
- v. dass die Holzernte unter Einhaltung der im Land, in dem sich der Wald befindet, festgelegten Höchstgrenzen für großflächige Kahlschläge und unter Einhaltung örtlich und ökologisch angemessener Grenzwerte für die Totholzentnahme erfolgt und dass die Holzernte unter Einhaltung der Anforderungen zur Verwendung von Holzerntesystemen erfolgt, die jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität, einschließlich Bodenverdichtung, sowie auf Merkmale der biologischen Vielfalt und Lebensräume minimieren;
- vi. dass durch die Holzernte die **Produktionskapazität des Waldes langfristig erhalten** oder verbessert wird; und
- vii. dass die Waldbiomasse nicht von Flächen stammt, die:
 - im Januar 2008 oder danach den Status eines **Primärwaldes**, eines anderen Waldgebiets mit einheimischen Arten, in dem es keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht erheblich gestört sind, eines **Urwaldes**, eines **Grünlandes mit hoher Artenvielfalt** oder einer **Heidefläche** hatten;
 - im Januar 2008 oder danach den Status eines **Waldes oder anderen Waldgebiets mit hoher Artenvielfalt** hatten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Produktion dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat;
 - im Januar 2008 den Status eines Feuchtgebietes hatten und diesen Status nicht mehr haben;
 - im Januar 2008 den Status eines Torfmoores hatten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Anbau und die Ernte dieses Materials keine Entwässerung zuvor nicht entwässerter Böden beinhalten.

3.1.24 Heideland

Vegetation mit niedriger und geschlossener Bedeckung, dominiert von Büschen, Sträuchern, Zwergsträuchern (Heidekraut, Dornen, Ginster, Stechginster, Goldregen usw.) und krautigen Pflanzen, die ein Entwicklungsstadium im Höhepunkt bilden.

Sofern für den Begriff „Heideland“ eine andere Definition auf Länderebene als diese Standarddefinition vorliegt, gilt die jeweilige Länderdefinition.

Quelle: EU Copernicus

3.1.25 Wälder und andere Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt

Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind und von der jeweils zuständigen Behörde als Flächen mit hoher Artenvielfalt eingestuft wurden.

Anmerkung 1: Der Begriff „nicht degradiert“ bedeutet, dass das Land nicht durch einen langfristigen Verlust der biologischen Vielfalt gekennzeichnet ist, beispielsweise aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität.

(Verordnung Nr. 1307/2014 der Europäischen Kommission)

Anmerkung 2: Der Begriff „artenreich“ bezeichnet:

- a) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder anderen Listen mit ähnlichem Zweck für Arten oder Lebensräume, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind; oder
- b) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet; oder
- c) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt; oder
- d) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder Arten oder Ansammlung bildender Arten; oder
- e) ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

(Verordnung Nr. 1307/2014 der Europäischen Kommission)

3.1.26 Grünland mit hoher Artenvielfalt

Grünland mit einer Fläche von mehr als einem Hektar, das:

- a) natürlich ist, d. h. **Grünland**, das ohne menschliche Eingriffe **Grünland** bliebe und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologischen Merkmale und Prozesse intakt sind; oder
- b) nicht natürlich ist, d. h. **Grünland**, das ohne menschliche Eingriffe kein **Grünland** bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist und von der jeweils zuständigen Behörde als Grünland mit hoher Artenvielfalt eingestuft wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Ernte des Rohmaterials notwendig ist, um seinen Status als Grünland mit hoher Artenvielfalt zu erhalten.

Anmerkung 1: Die EU-Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Kriterien für die Einstufung von **Grünland** als Grünland mit hoher Artenvielfalt präzisiert werden.

Anmerkung 2: Flächen, die weiterhin **Grünland** sind oder ohne menschliche Eingriffe **Grünland** geblieben wären und sich in einem der in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten geografischen Gebiete befinden, gelten als natürliches Grünland mit hoher Artenvielfalt.

Anmerkung 3: Der Begriff „nicht degradiert“ bedeutet, dass die Flächen nicht durch einen langfristigen Verlust der Artenvielfalt gekennzeichnet sind, beispielsweise aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität (Verordnung Nr. 1307/2014 der Europäischen Kommission).

Anmerkung 4: Der Begriff „artenreich“ bezeichnet:

- a) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder anderen Listen mit ähnlichem Zweck für Arten oder Lebensräume, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegt oder von einer zuständigen nationalen Behörde im Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt sind; oder
- b) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder Arten mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet; oder
- c) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt; oder
- d) einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen wandernder Arten oder Ansammlung bildender Arten; oder
- e) ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

(Verordnung Nr. 1307/2014 der Europäischen Kommission)

Anmerkung 5: Der Begriff „menschliche Eingriffe“ bezeichnet kontrollierte Beweidung, Mähen, Schneiden, Ernten oder Abbrennen.

Anmerkung 6: Das **Grünland** in den folgenden geografischen Gebieten der Europäischen Union gilt stets als Grünland mit hoher Artenvielfalt:

- a) Lebensräume gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates;
- b) Lebensräume von signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG; Lebensräume von signifikanter Bedeutung für wildlebende Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG.

3.1.27 Anlage

Eine Produktionseinheit für Strom, Wärme oder Kälte. Eine Anlage gilt als in Betrieb, wenn die physische Produktion von Biokraftstoffen, im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas und flüssigen Biobrennstoffen sowie die physische Produktion von Wärme, Kälte und Strom aus **Biomassebrennstoffen** begonnen hat.

3.1.28 Rechtsvorgänger

Ein **Wirtschaftsteilnehmer**, der rechtlich durch einen neuen ersetzt wurde, bei dem jedoch keine wesentlichen oder nur oberflächliche Änderungen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Arbeitsmethoden oder den Tätigkeitsbereich vorgenommen wurden.

3.1.29 Stufe A

Nachweis, dass das **Land, in dem die Biomasse geerntet wurde**, und gegebenenfalls die subnationale Region, in der die **Waldbiomasse** geerntet wurde, über die für das Erntegebiet geltenden Gesetze und Vorschriften verfügt und dass Systeme vorhanden sind, die die Überwachung der Umsetzung und Durchsetzung der nationalen und subnationalen Gesetze und Vorschriften gewährleisten. Ein Nachweis der Stufe A bedeutet außerdem, dass das Land die Kriterien für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) auf Landesebene erfüllt.

3.1.30 Stufe B

Nachweise für die Einhaltung der **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** auf der Ebene der **forstlichen Beschaffungsgebiete**.

Anmerkung: Nachweise der Stufe B werden angewandt, wenn für ein bestimmtes Land oder für bestimmte **Nachhaltigkeitskriterien der RED III** keine Nachweise der **Stufe A** vorliegen.

3.1.31 Lignozellulosehaltiges Material

Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie z. B. **Biomasse** aus Wäldern, holzigen Energiepflanzen und **Rückständen** und **Abfällen** der forstbasierten Industrie.

3.1.32 Langfristige Produktionskapazität

Die Gesundheit des Waldes und seine Fähigkeit, über einen langen Zeitraum und gegebenenfalls über mehrere aufeinanderfolgende Waldumtriebszeiten hinweg kontinuierlich und nachhaltig Güter wie Holz verschiedener Qualitätsstufen und Nischholz-Waldprodukte sowie Ökosystemleistungen wie Luft- und Wasserreinigung, Erhaltung des Lebensraums für Wildtiere, Erholungsmöglichkeiten oder kulturelles Kapital zu liefern.

3.1.33 LULUCF-Kriterien auf nationaler Ebene

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der RED III festgelegten Kriterien:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation für wirtschaftliche Integration der **Waldbio-masse**:
 - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens.
 - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmen-übereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Bio-masse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhaus-gasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
 - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkom-mens, die im Erntegebiet gelten, um **Kohlenstoffvorräte** und **-senken** zu erhalten und zu ver-bessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.

3.1.34 LULUCF-Kriterien auf der Ebene der Beschaffungsgebiete

Die in Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der RED III festgelegten Kriterien:

- b) Liegen keine Nachweise gemäß Buchstabe a ... [der vorherigen Definition] vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED III genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der **forstlichen Beschaffungsgebiete** Bewirtschaftungssys-teme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

3.1.35 Hauptabweichung

Nichteinhaltung einer obligatorischen Anforderung der RED III und einer **freiwilligen Regelung**, wenn die **Nichteinhaltung** potenziell reversibel ist, sich wiederholt und systematische Probleme oder Aspekte offenbart, die allein oder in Kombination mit weiteren **Nichteinhaltungen** zu einem grundlegenden Systemversagen führen können.

3.1.36 Managementsystem für das Beschaffungsgebiet

Informationen, die über das Waldgebiet auf der Ebene des **Beschaffungsgebiets** gesammelt wurden, auch in Form von Text, Karten, Tabellen und Grafiken, sowie Strategien oder Bewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele für die Bewirtschaftung oder Entwicklung der Waldressourcen geplant und durchgeführt wurden.

Anmerkung: Die auf der Ebene des **Beschaffungsgebiets** gesammelten Informationen fließen in das Mana-gementssystem der Organisation ein, d. h. in eine Reihe von miteinander verbundenen oder interagierenden Elementen einer **Organisation** zur Festlegung von Strategien und Zielen sowie von Verfahren zur Erreichung dieser Ziele. Der Begriff "Managementsystem" bezeichnet ein Informationsmanagementsystem, das von ei-nem **Wirtschaftsteilnehmer** betrieben wird, um nachzuweisen, dass die Biomassebeschaffung mit den in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene des forstlichen **Beschaffungsgebiets** übereinstimmt. Das Managementsystem muss die Bewirt-schaftungspraktiken dokumentieren, die für die Nachhaltigkeitskriterien (wie im Standard PEFC ST 5002 näher beschrieben) relevant sind und die von den Waldbewirtschaftern/Eigentümern im **Beschaffungsgebiet** ange-wandt wurden bzw. werden sollen.

Das Managementsystem ist nicht mit einem Waldbewirtschaftungssystem zu verwechseln, da der **Wirtschaftsteilnehmer** in den meisten Fällen keine rechtliche Befugnis oder ein Mandat zur Bewirtschaftung der Wälder hat, aus denen er die **Biomasse** bezieht. Das Managementsystem stellt sicher, dass die Informationen, die für den Nachweis der Einhaltung aller Nachhaltigkeitskriterien erforderlich sind, im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes vom **Wirtschaftsteilnehmer** gesammelt, überprüft, bewertet, sicher aufbewahrt und in geeigneter Weise über die Lieferkette weitergegeben werden, wobei eine Massenbilanz der Lieferkette verwendet wird. Das System muss genau, zuverlässig und gegen Betrug geschützt sein, einschließlich einer Überprüfung, die sicherstellt, dass Materialien nicht absichtlich verändert oder weggeworfen werden, so dass Lieferungen oder Teile davon zu **Abfall** oder **Rückständen** werden könnten (RED III Artikel 30 Absatz 3). (Quelle: REDII BIO, 2.2.2 und 2.2.3).

3.1.37 System der Massenbilanz

Das in Artikel 30(1) der RED III beschriebene Massenbilanzsystem beschreibt ein System, in dem die RED III-„Nachhaltigkeitseigenschaften“ den „physischen Lieferungen“ zugeordnet bleiben. Das bedeutet, dass auf jeder Stufe der Lieferkette Material mit unterschiedlichen RED III-Nachhaltigkeitseigenschaften physisch gemischt werden kann, solange das verkaufte Material insgesamt die gleichen RED III-Nachhaltigkeitseigenschaften aufweist wie das aufgenommene Material, d. h., aufgenommene Einheiten = abgegebene Einheiten (unter Berücksichtigung etwaiger Umrechnungsfaktoren). Dem aus dem Gemisch entnommenen Material können die RED III-Nachhaltigkeitseigenschaften flexibel zugeordnet werden. Das System der Massenbilanz:

- a) Ermöglicht die Vermischung von Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen **Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungsmerkmalen**, z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikanlage, einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur oder einem Standort.
- b) Erlaubt die Vermischung von Rohstofflieferungen mit unterschiedlichem Energiegehalt für die Zwecke der Weiterverarbeitung, sofern die Größe der Lieferungen entsprechend ihrem Energiegehalt angepasst wird.
- c) verlangt, dass Informationen über die **Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen** sowie die Größe der unter Buchstabe a) genannten Lieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben; und
- d) Es ist vorgesehen, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen so beschrieben wird, dass sie dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweisen wie die Summe aller dem Gemisch hinzugefügten Lieferungen, und es wird verlangt, dass dieses Gleichgewicht über einen angemessenen Zeitraum erreicht wird.

Anmerkung: Das Massenbilanzsystem ist eine zusätzliche und separate CoC-Methode, die speziell für den PEFC ST 5002 gilt.

3.1.38 Nebenabweichung

Eine **Nichtkonformität**, die eine begrenzte Auswirkung hat, ein isoliertes oder vorübergehendes Versäumnis darstellt, nicht systematisch ist und nicht zu einem grundlegenden Fehler führt, wenn sie nicht korrigiert wird.

3.1.39 Mischung von Rohstoffen zum Zweck der Weiterverarbeitung

Die physikalische Vermischung von Rohstoffen zum alleinigen Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomassebrennstoffen**.

3.1.40 Natürliche Störungen

Alle nicht vom Menschen verursachten Ereignisse oder Umstände, die zu signifikanten Emissionen in Wäldern führen und deren Auftreten außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats liegt, und deren Auswirkungen auf die Emissionen der Mitgliedstaat auch nach ihrem Auftreten objektiv nicht wesentlich begrenzen kann.

3.1.41 Abweichung

Nichteinhaltung der Regeln und Verfahren des **freiwilligen Systems**, dem sie angehören oder in dessen Rahmen sie tätig sind, durch eine **Organisation** oder **Zertifizierungsstelle**.

3.1.42 Urwälder

Ein Waldbestand oder eine Waldfläche mit einheimischen Baumarten, die sich überwiegend durch natürliche Prozesse, Strukturen und Dynamiken entwickelt haben, die normalerweise mit spätsäralen Entwicklungsphasen in Primär- oder ungestörten Wäldern desselben Typs verbunden sind. Spuren früherer menschlicher Aktivitäten können sichtbar sein, verschwinden jedoch allmählich oder sind zu gering, um natürliche Prozesse wesentlich zu stören.

Sofern eine Definition für „Urwald“ auf Länderebene vorliegt, ist diese zu verwenden.

Quelle: Europäische Kommission (2023). Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Leitlinien der Kommission für die Definition, Kartierung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Urwäldern in der EU. SWD (2023) 62 final.

3.1.43 PEFC-autorisierte Stelle

Eine vom PEFC Council autorisierte Einrichtung, die die Verwaltung des PEFC-Systems im Namen des PEFC Councils übernimmt.

Anmerkung: Die autorisierte Stelle ist entweder das **nationale PEFC-Gremium** (PEFC NGB), das in seinem Land tätig ist, oder eine andere Einrichtung, die vom PEFC Council autorisiert wurde, die Verwaltung des PEFC-Systems durchzuführen.

3.1.44 Nationale PEFC-Gremien (PEFC National Governing Bodies, PEFC NGBs)

Die PEFC-NGBs sind unabhängige, nationale Organisationen, die gegründet wurden, um ein PEFC-System in ihrem Land zu entwickeln und umzusetzen. Eine Liste der PEFC-NGBs und ihre Kontaktdaten finden Sie auf der [PEFC-Website](#)

3.1.45 PEFC RED III-autorisierte Stelle

Eine vom PEFC Council autorisierte **PEFC RED III-autorisierte Stelle**, die im Auftrag des PEFC Council die Aufgaben des **PEFC RED III-Systems** wahrnimmt.

Anmerkung 1: Die autorisierte Stelle ist entweder das **nationale PEFC-Gremium** (PEFC NGB), das in seinem Land tätig ist, oder eine andere Einrichtung, die vom PEFC Council autorisiert wurde, die Verwaltung des PEFC- oder **PEFC RED III-Systems** durchzuführen.

Anmerkung 2: In Ländern, in denen der PEFC Council keine **PEFC RED III-autorisierte Stelle** autorisiert hat, übernimmt das Sekretariat des PEFC Council im Auftrag des PEFC Council die den PEFC RED III-autorisierten Stellen zugewiesenen Aufgaben.

3.1.46 Plantagenwald

Ein angepflanzter Wald, der intensiv bewirtschaftet wird und bei Pflanzung und Reife des Bestandes alle folgenden Kriterien erfüllt: eine oder zwei Arten, gleichmäßige Altersklasse und regelmäßige Abstände. Dazu gehören Kurzumtriebsplantagen für Holz, Fasern und Energie, nicht jedoch Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen angepflanzt wurden, sowie durch Pflanzung oder Aussaat entstandene Wälder, die bei Reife des Bestandes natürlich nachwachsenden Wäldern ähneln oder ähneln werden.

3.1.47 Gepflanzter Wald

Wald, der überwiegend aus durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat entstandenen Bäumen besteht, vorausgesetzt, dass die gepflanzten oder gesäten Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als fünfzig Prozent des wachsenden Bestandes ausmachen; hierzu zählt auch Niederwald von Bäumen, die ursprünglich gepflanzt oder gesät wurden.

3.1.48 Primärwälder

Natürlich regenerierte Wälder aus einheimischen Baumarten, in denen keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Aktivitäten vorhanden sind und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

3.1.49 Re-Zertifizierungsaudit

Ein Audit zur Erneuerung eines von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Programms** ausgestellten Zertifikats.

3.1.50 Anerkanntes nationales System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 6 der RED III anerkanntes nationales System.

3.1.51 Anerkanntes freiwilliges System

Ein gemäß Artikel 30 Absatz 4 der RED III anerkanntes **freiwilliges System**:

*Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme zur Festlegung von Normen für die Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomassebrennstoffen** oder anderen Kraftstoffen, die auf den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zähler angerechnet werden können, genaue Daten über die Einsparung von Treibhausgasemissionen für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 2 und des Artikels 29 Absatz 10 vorlegen, die Einhaltung von Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 28 Absätze 2 und 4 nachweisen oder nachweisen, dass die Lieferungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder **Biomassebrennstoffen** die in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Beim Nachweis, dass die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 erfüllt sind, können die Unternehmer die erforderlichen Nachweise direkt auf der **Ebene der Beschaffungsgebiete** erbringen. Die Kommission kann für die Zwecke von Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii Gebiete zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten anerkennen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt oder in den von zwischenstaatlichen Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur erstellten Listen aufgeführt sind.*

*Die Kommission kann beschließen, dass diese Systeme genaue Informationen über Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung geschädigter Flächen, zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit und zur Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** mit geringem indirektem Landnutzungsänderungs-Risiko enthalten.*

Anmerkung: Das PEFC RED III-Zertifizierungssystem besteht aus den technischen Dokumenten (der PEFC ST 5000-Reihe (ST 5002, 5003 und 5004) und dem zusätzlichen TD *PEFC-Konformität mit RED III-Anforderungen auf der Ebene des Systeminhabers*), die PEFC für die Anerkennung als **freiwilliges System** durch die Europäische Kommission entwickelt hat.

3.1.52 RED III-Zertifikat

Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsbeteiligter** die Anforderungen der RED III erfüllt.

Anmerkung: Eine Konformitätserklärung einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen der von der Europäischen Kommission im Rahmen der RED III anerkannten **freiwilligen PEFC-Regelung**, die bescheinigt, dass ein **Wirtschaftsteilnehmer** die Anforderungen der RED III erfüllt, wird als PEFC RED III-Zertifikat bezeichnet.

Eine **Organisation**, die im Besitz eines gültigen PEFC RED III-Zertifikats ist, wird als PEFC RED III-zertifizierte **Organisation** bezeichnet.

3.1.53 RED III-Produktgruppe

Rohstoffe, Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, nicht gasförmige **Biomassebrennstoffe** mit ähnlichen physikalischen und chemischen Eigenschaften und ähnlichen Heizwerten oder gasförmige **Biomassebrennstoffe** und LNG mit ähnlichen chemischen Eigenschaften, die alle denselben Regeln unterliegen, die in den Artikeln 7, 26 und 27 der RED III für die Bestimmung des Anteils von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und **Biomassebrennstoffen** zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien festgelegt sind.

Anmerkung: LNG steht für verflüssigtes Erdgas (Liquefied Natural Gas).

3.1.54 RED III-Nachhaltigkeitskriterien

Die Nachhaltigkeitskriterien der RED III sind in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der RED III festgelegt. Die anwendbaren RED III-Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe**, die aus **Waldbiomasse** hergestellt werden, sind in Artikel 29 Absatz 6 und 7 festgelegt. Sie sind unterteilt in RED III-Nachhaltigkeitskriterien auf der Ebene der Ernte und RED III-Nachhaltigkeitskriterien für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke.

Auf der Ebene der Ernte lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED III wie folgt zusammenfassen:

- a) die Rechtmäßigkeit der Erntemaßnahmen
- b) **Wiederbewaldung** auf abgeernteten Flächen
- c) Gebiete, die nach internationalem oder nationalem Recht oder von der jeweils zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen sind, einschließlich **Feuchtgebiete** und Torfmoore, werden mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern, geschützt
- d) die Holzernte erfolgt unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft, mit dem Ziel, jegliche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, und zwar auf eine Art und Weise, bei der die Ernte von Baumstümpfen und Wurzeln, die Schädigung von Primärwäldern und von Urwäldern oder ihre Umwandlung in Plantagenwälder und die Holzernte auf empfindlichen Böden vermieden werden, dass die Holzernte unter Einhaltung der im Land, in dem sich der Wald befindet, festgelegten Höchstgrenzen für großflächige Kahlschläge und unter Einhaltung örtlich und ökologisch angemessener Grenzwerte für die Totholzentnahme erfolgt und dass die Holzernte unter Einhaltung der Anforderungen zur Verwendung von Holzerntesystemen erfolgt, die jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität, einschließlich Bodenverdichtung, sowie auf Merkmale der biologischen Vielfalt und Lebensräume minimieren
- e) Gebiete, in denen die Ernte die **langfristige Produktionskapazität** des Waldes erhält oder verbessert
- f) die Waldbiomasse stammt nicht von Flächen, die:
 - i. im Januar 2008 oder danach den Status eines **Primärwaldes**, eines anderen Waldgebiets mit einheimischen Arten, in dem es keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht erheblich gestört sind, eines **Urwaldes**, eines **Grünlandes mit hoher Artenvielfalt** oder einer **Heidefläche** hatten;
 - ii. im Januar 2008 oder danach den Status eines **Waldes oder anderen Waldgebiets mit hoher Artenvielfalt** hatten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Produktion dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat;
 - iii. im Januar 2008 den Status eines **Feuchtgebietes** hatten und diesen Status nicht mehr haben;
 - iv. im Januar 2008 den Status eines Torfmoores hatten, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Anbau und die Ernte dieses Materials keine Entwässerung zuvor nicht entwässerter Böden beinhalten.

Anmerkung: Gemäß der RED III-Richtlinie wird diese Definition durch die Anforderung ergänzt, dass Anlagen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe aus **Waldbiomasse** herstellen, für die gemäß Artikel 30 Absatz 3 der RED III durchgeführten Audits eine durch unternehmensinterne Prozesse untermauerte Zuverlässigkeitserklärung abgeben müssen, aus der hervorgeht, dass die **Waldbiomasse** nicht von den in Punkt (vi) genannten Flächen stammt. Dies ist in Abschnitt 4.1.8 des PEFC ST 5002 gefordert.

Bei der Erhaltung des Niveaus von Kohlenstoffvorrat und -senke lassen sich die Nachhaltigkeitskriterien der RED III wie folgt zusammenfassen:

- a) Das Herkunftsland oder die regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration der **Waldbiomasse**:
 - i. Ist Vertragspartei des Pariser Abkommens;
 - ii. Hat einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*, NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau durch Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß dem NDC angerechnet werden; oder
 - iii. Verfügt über nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Pariser Abkommens, die im Erntegebiet gelten, um **Kohlenstoffvorräte** und **-senken** zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen.
- b) liegen die in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Nachweise nicht vor, so werden die aus **Waldbiomasse** hergestellten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffe** für die in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der RED III genannten Zwecke berücksichtigt, wenn auf der Ebene der zertifizierten Waldfläche Bewirtschaftungssysteme vorhanden sind, die sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden.

Anmerkung: Die in dieser Definition genannten Artikel der RED III enthalten weitere Informationen. Sie legen auch fest, wie diese Kriterien von **Organisationen** umgesetzt werden können. Für die Zwecke von PEFC ST 5002 haben wir sie zusammengefasst. Für weitere Details gehen Sie bitte direkt zur RED III.

3.1.55 Rückstand

Ein Stoff, der nicht das/die Endprodukt(e) ist/sind, das/die durch einen Produktionsprozess direkt erzeugt werden soll(en); er ist kein primäres Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich verändert, um ihn zu erzeugen.

3.1.56 Audit durch eine zweite Partei [Second party audit]

Die Überprüfung eines Lieferanten durch den **Wirtschaftsbeteiligten**, der den **ersten Sammelpunkt** verwaltet. Im Rahmen der Audits durch eine dritte Partei beim Ersterfasser werden auch Prozesse der Audits durch eine zweite Partei abgedeckt.

Beispiel für ein Audit durch eine zweite Partei: Die Bewertung zusätzlicher Nachweise, die ein Lieferant von **Waldbiomasse** dem ersten Sammelpunkt zum Nachweis der Einhaltung der **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** vorlegen kann.

3.1.57 Standort

Ein geografischer Standort, logistische Einrichtungen, Übertragungs- oder Vertriebsinfrastrukturen mit genauen Grenzen, innerhalb derer Produkte gemischt werden können.

Anmerkung: Organisationseinheiten, die sich an verschiedenen physischen Standorten befinden, können als Teil eines Standorts betrachtet werden, wenn sie eine Erweiterung ohne eigene Einkaufs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsfunktionen darstellen (z. B. ein Außenlager). Ein einzelner Standort kann jedoch nicht mehr als eine juristische Person umfassen. Subunternehmer, die im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen eingesetzt werden (z. B. ausgelagerte Lager), werden nicht als Standorte eingestuft.

3.1.58 Beschaffungsgebiet

Das geografisch abgegrenzte Gebiet, aus dem der Waldbiomasse-Rohstoff stammt, über das zuverlässige und unabhängige Informationen vorliegen und in dem die Bedingungen hinreichend homogen sind, um das Risiko der Nachhaltigkeits- und Legalitätsmerkmale der **Waldbiomasse** zu bewerten.

Anmerkung: Ein Beschaffungsgebiet kann eine oder mehrere PEFC-SFM-zertifizierte Flächen (zertifizierte Fläche) umfassen. Eine zertifizierte Fläche ist die Waldfläche, die von einem SFM-System gemäß dem PEFC-SFM-Standard (PEFC ST 1003) abgedeckt wird. Die Nachweisanforderungen **der Stufe B** gemäß Kapitel 6 von PEFC ST 5002 können im Beschaffungsgebiet oder im zertifizierten Gebiet umgesetzt werden.

3.1.59 Stümpfe und Wurzeln

Teile des gesamten Baumvolumens ohne das Volumen der holzigen **Biomasse** oberhalb des Stumpfes, wobei die Höhe des Stumpfes als diejenige angesehen wird, in der der Baum unter normalen Fällpraktiken in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region gefällt werden würde.

3.1.60 Förderregelung

Jedes Instrument, jede Regelung oder jeder Mechanismus, das/die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer Gruppe von EU-Mitgliedstaaten angewandt wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen fördert, indem es/sie die Kosten für diese Energie senkt, den Preis erhöht, zu dem sie verkauft werden kann, oder durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder auf andere Weise die Menge der abgenommenen Energie erhöht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen, Steuerrückerstattungen, Regelungen zur Förderung von Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich solcher, die grüne Zertifikate verwenden, und direkte Preisstützungsregelungen, einschließlich Einspeisetarife und gleitende oder feste Prämienzahlungen.

3.1.61 Überwachungsaudit

Jedes Folgeaudit der von einer **Zertifizierungsstelle** im Rahmen eines **freiwilligen Systems** ausgestellten Zertifikate nach der Zertifizierung und vor einem **Re-Zertifizierungsaudit**, das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durchgeführt werden kann.

3.1.62 Ausgesetztes Zertifikat

Ein Zertifikat, das aufgrund von durch die **Zertifizierungsstelle** festgestellten **Abweichungen** oder auf freiwilligen Antrag des **Wirtschaftsteilnehmers** vorübergehend für ungültig erklärt wurde.

3.1.63 Nachhaltigkeit und Treibhausgas (THG)-Einsparungen

Die Gesamtheit der Informationen, die eine Rohstoff- oder Kraftstofflieferung beschreiben und die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass diese Lieferung die Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von THG-Emissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und **Biomassebrennstoffen** oder die Anforderungen an die Einsparung von THG-Emissionen für erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs und für recycelte Kohlenstoffkraftstoffe erfüllt.

3.1.64 Beendetes Zertifikat

Ein Zertifikat, das freiwillig annulliert wurde, während es noch gültig ist.

3.1.65 Audit durch eine dritte Partei [Third party audit]

Die Prüfung eines **Wirtschaftsteilnehmers** durch eine dritte Partei, die von der zu prüfenden **Organisation** unabhängig ist.

3.1.66 Typischer Wert

Eine Schätzung der Treibhausgasemissionen und der Treibhausgasemissionseinsparungen für einen bestimmten Produktionspfad für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe, der für den Verbrauch in der Union repräsentativ ist.

3.1.67 Freiwilliges System

Eine **Organisation**, die die Einhaltung der Kriterien und Regeln durch die **Wirtschaftsakteure** zertifiziert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kriterien für Nachhaltigkeit und THG-Einsparung, die in RED III und in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 über *die Bestimmung von Rohstoffen mit hohem ILUC-Risiko, bei denen eine erhebliche Ausweitung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffvorrat festgestellt wird, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen mit niedrigem ILUC-Risiko* festgelegt sind.

3.1.68 Abfall

Abfall ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich der Besitzer entledigt oder entledigen will oder muss, wie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle definiert, mit Ausnahme von Stoffen, die absichtlich verändert oder verunreinigt wurden, um dieser Definition zu entsprechen.

3.1.69 Feuchtgebiete

Sumpf-, Moor-, Torf- oder Wasserflächen, ob natürlich oder künstlich, dauerhaft oder vorübergehend, mit stehendem oder fließendem Wasser, Süß-, Brack- oder Salzwasser, einschließlich Meerwasserflächen, deren Tiefe bei Ebbe sechs Meter nicht überschreitet.

Anmerkung: Die Feuchtgebietsökosysteme sind entweder dauerhaft, über Jahre oder Jahrzehnte oder einen erheblichen Teil des Jahres überflutet oder mit Wasser gesättigt. Die Anwendung der Definition muss saisonale Veränderungen innerhalb eines Jahres berücksichtigen.

Quelle: Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasservögel (Ramsar-Konvention, 1971)

3.1.70 Zurückgezogenes Zertifikat

Ein Zertifikat, das von der **Zertifizierungsstelle** oder dem **freiwilligen System** dauerhaft gelöscht wurde.

4. Anforderungen an die Entwicklung von Risikobewertungen der Stufe A und deren Anerkennung durch PEFC gemäß Artikel 29 (6a) und (7a) der RED III-Richtlinie

4.1 Allgemeines

- 4.1.1** In diesem Kapitel werden die Anforderungen für die Entwicklung von Risikobewertungen zur Überprüfung der Einhaltung der **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** für **Stufe A** auf nationaler oder subnationaler Ebene festgelegt.
- 4.1.2** Es werden Risikobewertungen durchgeführt, um die Einhaltung der **Nachhaltigkeitskriterien der RED III** auf nationaler oder subnationaler Ebene für die Erntekriterien und die Kriterien für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF) zu beurteilen.
- 4.1.3** Eine einzige Risikobewertung kann sowohl die **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** für die Ernte (Richtlinie (EU) 2023/2413, Artikel 29 (6 a)) als auch die **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF-Kriterien, Richtlinie (EU) 2023/2413, Artikel 29 (7 a)) für **Stufe A** oder nur einen dieser beiden Blöcke der **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** umfassen.
- 4.1.4** PEFC erkennt Risikobewertungen an, die von anderen **anerkannten freiwilligen Systemen** oder **anerkannten nationalen Systemen** durchgeführt werden, wenn der Umfang der Risikobewertung die **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** für den Holzeinschlag und/oder für die Kohlenstoffvorräte und -senken (LULUCF) abdeckt und das System von der Europäischen Kommission für diesen Umfang anerkannt ist.

Beispiel: Anerkannte freiwillige Programme oder anerkannte nationale Systeme sind auf der [Webseite](#) der Europäischen Kommission zu freiwilligen Programmen zu finden.

Anmerkung: Risikobewertungen, die von anderen **anerkannten freiwilligen Systemen** oder **anerkannten nationalen Systemen**, die von PEFC akzeptiert werden, durchgeführt wurden, sind auf der PEFC-Website verfügbar.

4.2 Inhalt der Risikobewertung für die Ernte, Artikel 29 (6a) der RED III-Richtlinie

- 4.2.1** Die Risikobewertung soll den genauen, aktuellen und überprüfbaren Nachweis erbringen, dass es für den Ertebereich geltende Rechtsvorschriften gibt, die sicherstellen:
- a) die Rechtmäßigkeit der Erntevorgänge, die durch den Nachweis der Übereinstimmung der Ernte mit den geltenden Rechtsvorschriften des **Erntelandes** zu belegen ist.

Anmerkung: Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der EUTR-Verordnung, in dem die Pflichten von **Organisationen** festgelegt sind, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen.

- b) **Waldverjüngung**, für die der Nachweis erbracht werden kann, dass die geltenden Gesetze eine natürliche oder künstliche Verjüngung oder eine Kombination aus beidem vorschreiben, mit dem Ziel, in demselben Gebiet und innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einen neuen Wald zu schaffen.
- c) Den wirksamen Schutz von Gebieten, die nach internationalem oder nationalem Recht oder von der jeweils zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden, einschließlich von **Feuchtgebieten, Grünland, Heideland** und Torfmooren, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern.
- d) Dass die Holzernte unter Berücksichtigung der Erhaltung der Bodenqualität und der Artenvielfalt im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft durchgeführt wird, mit dem Ziel, jegliche nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, was durch die Vorlage von Nachweisen über die geltenden Gesetze oder die einschlägigen Vorschriften für die Waldbewirtschaftung belegt werden kann.

- e) Dass **Primärwälder, Urwälder** und die gemäß Ziffer 4.2.1 c) geschützten Gebiete nicht zu Plantagenwäldern degradiert oder durch solche ersetzt werden, wobei unter anderem sichergestellt werden muss, dass die regenerierte Waldfläche eine standortgerechte und ausreichende Anzahl von Pflanzen und Baumarten aufweist.
- f) Den Schutz der Böden durch den Einsatz von Holzerntesystemen, die negative Auswirkungen auf die Bodenqualität, einschließlich Bodenverdichtung, minimieren, und die **Vermeidung der Ernte auf empfindlichen Böden**.
- g) Den Schutz der Biodiversität und der Lebensräume durch Holzernte unter Einhaltung länderspezifischer Höchstgrenzen für großflächige Kahlschläge und durch den Einsatz von Holzerntesystemen, die negative Auswirkungen auf die Biodiversität und die Lebensräume minimieren.
- h) Die Vermeidung der Ernte von **Stümpfen und Wurzeln** und Einhaltung örtlich und ökologisch angemessener Grenzwerte für die Totholzentnahme bei der Ernte.
- i) Dass die Wälder, in denen die Waldbiomasse geerntet wird, nicht in einem Gebiet liegen, die im Januar 2008 oder danach einen der folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status weiterhin haben:
 - i. **Primärwälder** und andere Waldgebiete mit einheimischen Arten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört werden; und Urwälder;

Anmerkung: Primärwälder und Urwälder werden in Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der RED III als Sperrgebiete definiert, was als absolutes Ernteverbot in diesen Gebieten zu verstehen ist. Die Verweise in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer iv auf diese Gebiete sind in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a zu lesen. Die Verweise in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer iv sind als Beschreibung nachhaltiger Erntepraktiken zu verstehen. Sie stellen keine Ausnahme von der spezifischen – und absoluten – Regel dar, dass forstwirtschaftliche (und landwirtschaftliche) Biomasse nicht aus diesen Gebieten gewonnen werden darf. (Quelle: Mitteilung der Europäischen Kommission an die nach RED II anerkannten Systeme zum Hinweis für die von der EU anerkannten freiwilligen Systeme zum Thema: Anpassung der Systemdokumentation an die neuen Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED III“) vom 12. November 2024).

- ii. **Wälder und andere Waldflächen mit hoher Artenvielfalt**, die artenreich und nicht degradiert sind und von der jeweils zuständigen Behörde als Flächen mit hoher Artenvielfalt eingestuft wurden, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass die Produktion dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat;
- iii. **Grünland mit hoher Artenvielfalt**; und
- iv. **Heideland**
- j) Dass die Wälder, in denen die Waldbiomasse geerntet wird, nicht in einem Gebiet liegen, das im Januar 2008 den Status eines **Feuchtgebietes** hatte und diesen Status nicht mehr hat.
- k) Dass die Wälder, in denen die Waldbiomasse geerntet wird, nicht in einem Gebiet liegen, das im Januar 2008 den Status eines Torfmoors hatte, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass mit dem Anbau und der Ernte der Waldbiomasse keine Entwässerung zuvor nicht entwässerter Böden verbunden ist.
- l) Dass Anlagen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe aus Waldbiomasse herstellen, für die gemäß Artikel 30 Absatz 3 der RED III durchgeführten Audits eine durch unternehmensinterne Prozesse untermauerte Zuverlässigkeitserklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die Waldbiomasse nicht von den in den Punkten 4.2.1 i, j und k genannten Flächen stammt.

- m) dass die **langfristige Produktionskapazität** des Waldes erhalten oder gesteigert wird, was durch den Nachweis belegt werden kann, dass das geltende Recht auf nationaler oder subnationaler Ebene sicherstellt, dass der Holzeinschlag auf der Grundlage durchschnittlicher jährlicher Daten den Nettozuwachs über einen angemessenen Zeitraum gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht übersteigt, außer in Fällen, in denen dies aufgrund von dokumentierten Waldschädlingen, Stürmen oder anderen natürlichen Störungen vorübergehend gerechtfertigt ist. Dies kann anhand von öffentlichen oder privaten Waldinventurdaten, nationalen Waldinventurberichten und ähnlichen Inventurberichten auf subnationaler Ebene nachgewiesen werden.

(Quelle: Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Erstellung einer praktischen Anleitung für den Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für forstliche Biomasse gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 3)

4.2.2 Werden forstbezogene Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land auf verschiedenen Regierungsebenen verwaltet, so ist jede der anwendbaren Ebenen zu berücksichtigen. In Fällen, in denen die Gesetzgebung auf verschiedenen Regierungsebenen geregelt ist, kann ein Land als Ganzes das Kriterium nur dann erfüllen, wenn in jeder zugrunde liegenden Region Rechtsvorschriften vorhanden sind, die das Kriterium erfüllen.

4.2.3 Die Risikobewertung soll genaue, aktuelle und überprüfbare Nachweise für das Vorhandensein von Systemen zur Gewährleistung der Überwachung, Umsetzung und Durchsetzung der nationalen und subnationalen Rechtsvorschriften für jeden der unter 4.2.2 genannten Punkte enthalten, einschließlich Informationen zu den folgenden Elementen:

- a) für die Durchführung der Überwachung zuständige Behörden
- b) Umsetzung und Durchsetzung
- c) Sanktionen bei Nichteinhaltung
- d) Systeme zur Anfechtung von Entscheidungen und
- e) Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen

4.2.4 Im Rahmen der Risikobewertung ist zu prüfen, ob es an der Durchsetzung der in Abschnitt 4.2.2 genannten nationalen und/oder subnationalen Gesetze und Vorschriften in erheblichem Maße mangelt. Bei der Risikobewertung sind alle von nationalen oder internationalen Regierungsorganisationen erstellten rechtlichen Bewertungen und Berichte zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass es an der Durchsetzung der in Abschnitt 4.2.2 genannten nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften mangelt.

Anmerkung: Die Überwachungs- und Durchsetzungskriterien können als erfüllt angesehen werden, wenn:

- a) Die einschlägigen Rechtsvorschriften verbindliche Überwachungs- und Durchsetzungsbestimmungen enthalten, einschließlich der Angabe einer zuständigen Behörde für die Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie der Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes verhängt werden (Informationsquelle wären die einschlägigen nationalen Gesetze/Verordnungen); und
- b) es keine begründeten Warnungen oder Hinweise von internationalen oder nationalen Regierungsorganisationen auf einen erheblichen und systematischen Mangel an Durchsetzungsmaßnahmen gibt, der beispielsweise durch weit verbreitete Korruption bei den für die Durchsetzung des Forstrechts zuständigen Behörden oder durch fortgesetzte unkontrollierte Illegalität verursacht wird. Mögliche Informationsquellen wären Berichte internationaler Regierungsorganisationen, wie die UNEP-WCMC-Briefing Notes für Drittländer oder die Vertragsverletzungsverfahren der Kommission für EU-Mitgliedstaaten, sowie nationale Regierungsquellen.

(Quelle: REDIIIBIO)

- 4.2.5 Ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission gegen einen EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften der Union eingeleitet hat, wird ebenfalls berücksichtigt. Das Vorliegen eines Urteils des Gerichtshofs gegen einen EU-Mitgliedstaat wegen eines Verstoßes gegen einschlägiges Unionsrecht, wie die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, gilt als Beweis für eine fehlende Durchsetzung.
- 4.2.6 Die zur Durchführung der Risikobewertung verwendeten Quellen und Informationen sollen auf dem neuesten Stand sein. Außerdem sollen sie genau, glaubwürdig, zuverlässig und für die untersuchten Kriterien relevant sein.
- 4.2.7 Die Risikobewertung ist für jedes der genannten Kriterien einzeln durchzuführen und das Risiko für jedes der Kriterien einzeln als geringes oder hohes Risiko einzustufen.
- 4.2.8 Für die Erntekriterien wird das Risiko als gering eingestuft, wenn die Ergebnisse der Risikobewertung zu dem Schluss führen, dass für das zu bewertende Gebiet das Risiko, dass die **forstliche Biomasse** nicht in Übereinstimmung mit den **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** auf der Ebene der Ernte erzeugt wird, durch die geltenden Rechtsvorschriften minimiert wird, ein System für die Überwachung, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften vorhanden ist und es keine Anzeichen für einen erheblichen Mangel bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften gibt.
- 4.2.9 Kommt die Risikobewertung auf nationaler oder subnationaler Ebene zu dem Schluss, dass bei einem oder mehreren der Erntekriterien ein hohes Risiko besteht, ist die Risikobewertung auf die Bewertung des jeweiligen PEFC-anerkannten Waldbewirtschaftungsstandards auf nationaler oder subnationaler Ebene auszudehnen und eine Schlussfolgerung darüber zu ziehen, ob die Einhaltung der "Hochrisiko"-Entnahmekriterien durch den PEFC-anerkannten Waldbewirtschaftungsstandard ausreichend berücksichtigt wird.

Tabelle 1: Checkliste zum Nachweis der Einhaltung der Erntekriterien durch nationale oder subnationale Gesetze (Stufe A). Es ist zu beachten, dass die Nachhaltigkeitskriterien in abgekürzter Form angegeben werden, während der Wortlaut der RED III die offizielle Referenz bleibt.

RED III-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(iii)	Schutzgebiete	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Anforderungen an Schutzgebiete entsprechen	- Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex - European Environment Agency Common Database on Designated Areas for all its 38 member countries. https://www.eea.europa.eu/en/datahub/datahubitem-view/f60cec02-6494-4d08-b12d-17a37012cb28 - World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net
			Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für Schutzgebiete enthält	Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	- Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: www.unepwcmc.org/featured-projects/eu-timber-regulations-and-flegt - World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net - Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP
29.6a(iv)	Erhaltung von Bodenqualität und Biodiversität	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Kriterien für die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität entsprechen.	Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
			Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität enthält	
		Überwachung/Durchsetzung	Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt	- Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: https://resources.unepwcmc.org/products/WCMC_RT093 - Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP

RED III-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(v)	Langfristige Produktionskapazität	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Kriterien für die langfristige Produktionskapazität entsprechen	Die Gesetzgebung im Bereich Forstwirtschaft kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Waldgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung für die langfristige Produktionskapazität enthält	
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt	- Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: https://resources.unepwcmc.org/products/WCMC_RT093 - Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP
29.6a(vi)	Flächen mit hohem Biodiversitätswert, Feuchtgebiete und Torfmoore	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften den Schutz von Flächen mit hohem Biodiversitätswert, Feuchtgebieten und Torfmooren gewährleisten und keine Produktion von Waldbiomasse zulassen, oder dass die Produktion nicht mit Naturschutzzwecken kollidiert (Wälder mit hoher Biodiversität und andere bewaldete Flächen), den Status der Flächen nicht verändert (Feuchtgebiete) oder keine Entwässerung bisher nicht entwässerter Böden (Torfmoore) mit sich bringt.	- Die Gesetzgebung in den Bereichen Forstwirtschaft, Naturschutz und -erhaltung kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex - European Environment Agency Common Database on Designated Areas for all its 38 member countries. https://www.eea.europa.eu/en/datahub/datahubitem-view/f60cec02-6494-4d08-b12d-17a37012cb28 - World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net
		Überwachung/Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Wald- und Naturschutzgesetzgebung Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung enthält.	Die Gesetzgebung in den Bereichen Forstwirtschaft, Naturschutz und -erhaltung kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
			Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	- Die UNEP-WCMC-Berichte zur Umsetzung der EUTR: https://resources.unepwcmc.org/products/WCMC_RT093 - World Database on Protected Areas (WDPA), einschließlich Berichten über die effektive Verwaltung geschützter Gebiete für die meisten Länder der Welt. www.protectedplanet.net - Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP

RED III-Kriterien		Anforderung	Art des Nachweises/der überprüften Information	Mögliche Informationsquellen
29.6a(vii)	Zuverlässigkeitserklärung zu 29a(vi)	Gesetze	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften gewährleisten, dass Energieanlagen eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben müssen, dass die Waldbiomasse nicht von Flächen mit hohem Biodiversitätswert, Feuchtgebieten und Torfmooren stammt.	• Die Gesetzgebung in den Bereichen Forstwirtschaft, Naturschutz und -erhaltung sowie erneuerbare Energien kann in nationalen offiziellen Gesetzgebungsblättern und Datenbanken oder in der FAOLEX-Datenbank der UN-FAO eingesehen werden, die nationale Gesetze, Richtlinien und bilaterale Abkommen zu Umwelt, Forstwirtschaft, Land und Boden, Landwirtschaft und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen usw. enthält. www.fao.org/faolex
		Überwachung/ Durchsetzung	Eine rechtliche Analyse zeigt, dass die einschlägige Gesetzgebung für Forstwirtschaft, Naturschutz und erneuerbare Energien Anforderungen an die Überwachung und Durchsetzung enthält. Nachweis, dass es keine Belege nationaler oder internationaler Regierungsorganisationen für erhebliche und anhaltende Mängel bei der Durchsetzung gibt.	• Andere aktuelle und relevante offizielle Informationen von nationalen Regierungsquellen oder internationalen zwischenstaatlichen Quellen, wie etwa der Weltbank, FAO oder UNEP.

Quelle: REDIIIBIO-Studie, Seiten 18 bis 20

4.3 Inhalt der Risikobewertung für Kohlenstoff- und Senkenmengen durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Wald (LULUCF), Artikel 29 (7a) der RED III-Richtlinie

4.3.1 Die Risikobewertung soll den Nachweis enthalten, dass das bewertete Land oder die bewertete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Pariser Übereinkommens ist. Die Vertragsparteien des Pariser Abkommens können auf der [Website der UN-Vertragssammlung](#) gefunden werden.

4.3.2 In der Risikobewertung ist anzugeben, ob das bewertete Land oder die bewertete Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Rahmen des Pariser Übereinkommens über den Klimawandel von 2015 im Anschluss an die 21.st Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einen national festgelegten Beitrag (*nationally determined contribution*; NDC) vorgelegt hat, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Der NDC integriert die Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung, entweder kombiniert als ein Sektor Landwirtschaft, Forstwirtschaft und andere Landnutzung (AFOLU) oder getrennt als Sektoren Landwirtschaft und LULUCF.
- Im NDC wird erläutert, wie die Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung im NDC berücksichtigt wurden; und
- Im NDC werden die Emissionen und der Abbau aus den Sektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Landnutzung auf das Gesamtziel des Landes zur Emissionsreduzierung angerechnet, einschließlich der Emissionen im Zusammenhang mit der Ernte von **Waldbiomasse**.

Anmerkung: Länder und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sind aufgefordert, alle fünf Jahre (d. h. bis 2020, 2025, 2030) NDCs (neue oder aktualisierte NDCs) vorzulegen, unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungszeitrahmen (<https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs#eq-1>). Weitere Informationen finden Sie hier: (<https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/Pages/LatestSubmissions.aspx>).

Quelle: REDIIIBIO, Seite 35

4.3.3 Zusätzlich sollen die eingereichten NDCs die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) erläutern, wie der AFOLU-Sektor (oder getrennt für die Landwirtschaft und die LULUCF-Sektoren) im NDC berücksichtigt wurde.
- b) Anrechnung der Emissionen und des Abbaus aus dem AFOLU-Sektor auf das Gesamtziel des Landes für die Emissionsreduzierung; und
- c) bei den Gesamtemissionen des AFOLU-Sektors die mit der Ernte von **Waldbiomasse** verbundenen Änderungen des Kohlenstoffvorrates berücksichtigen.

Anmerkung: Diese Anforderung basiert auf dem REDIIBIO-Bericht, Seite 35.

- a) Kann die Einhaltung der Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 nicht nachgewiesen werden, so ist in der Risikobewertung anzugeben, ob es in dem bewerteten Land, der regionalen Integrationsorganisation oder der Region nationale oder subnationale Gesetze gibt, die auf das Erntegebiet anwendbar sind, um die Kohlenstoffvorräte und -senken in Wäldern zu erhalten und zu verbessern. Außerdem ist nachzuweisen, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Ernte der **Waldbiomasse** den Abbau nicht übersteigen und dass die Kohlenstoffvorräte und -senken in den letzten beiden aufeinander folgenden Zehnjahreszeiträumen vor der Ernte der **Waldbiomasse** erhalten oder verbessert wurden.

Tabelle 2: Zusammenfassung der LULUCF-Kriterien, der entsprechenden Nachweise und der möglichen Beweisquellen (Artikel 29.7(a))

Kriterien	Nachweis der Einhaltung	Quelle
Das Herkunftsland oder die regionale Organisation für wirtschaftliche Integration der Waldbiomasse:		
(i) ist Vertragspartei des Pariser Abkommens ist	a) Das Land oder die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration ist als Vertragspartei des Pariser Übereinkommens aufgeführt.	a) Liste der Vertragsparteien des Pariser Abkommens der Vereinten Nationen: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en
(ii) hat einen national festgelegten Beitrag (<i>nationally determined contribution</i> , NDC) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt, der die Emissionen und den Abbau von Kohlenstoff aus der Land- und Forstwirtschaft sowie der Flächennutzung abdeckt und sicherstellt, dass Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtung des Landes zur Verringerung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen, wie im NDC angegeben, angerechnet werden	Vorhandensein eines NDC im UNFCCC-Register, das von einem Land oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration vorgelegt wurde	NDC ist im NDC-Register des UNFCCC enthalten: https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/nationally-determined-contributions-ndcs
	Die Emissionen und der Abbau durch die Land- und Forstwirtschaft und die Flächennutzung sind in den NDC des Landes oder der Organisation für regionale wirtschaftliche Integration enthalten.	Informationen aus dem NDC
	Änderungen des Kohlenstoffvorrates im Zusammenhang mit der Ernte von Biomasse werden bei den Emissionen und dem Abbau durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung berücksichtigt	Informationen aus dem NDC

Kriterien	Nachweis der Einhaltung	Quelle
(iii) verfügt im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris über nationale oder subnationale Gesetze, die im Erntegebiet gelten, um Kohlenstoffvorräte und -senken zu erhalten und zu verbessern, und weist nach, dass die gemeldeten Emissionen des LULUCF-Sektors den Abbau nicht übersteigen	Vorhandensein von nationalen oder subnationalen Gesetzen zur Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffvorräte und -senken in Wäldern	Nationale oder subnationale Gesetzgebung
	Die für das Land oder die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration gemeldeten Emissionen aus dem LULUCF-Sektor übersteigen nicht den Abbau	Vergleich der Emissionen und des Abbaus für den LULUCF-Sektor, wie sie in den der UNFCCC vorgelegten nationalen Inventarberichten angegeben sind: https://unfccc.int/process-and-meetings/transparency-and-reporting/reporting-and-review-under-the-convention/greenhouse-gas-inventories-annex-i-parties/national-inventory-submissions-2019

Quelle: REDII BIO Studie, Seite 37 und RED III Richtlinie, Artikel 29 (7 a).

- 4.3.4** Die zur Durchführung der Risikobewertung verwendeten Quellen und Informationen sollen auf dem neuesten Stand sein. Außerdem sollen sie genau, glaubwürdig, zuverlässig und für die untersuchten Kriterien relevant sein.
- 4.3.5** Die Risikobewertung soll für jedes der genannten Kriterien einzeln durchgeführt werden und das Risiko für jedes der Kriterien soll einzeln als geringes oder hohes Risiko eingestuft werden.
- 4.3.6** Für die LULUCF-Kriterien wird das Risiko als gering eingestuft, wenn die Ergebnisse der Risikobewertung zu dem Schluss führen, dass das Land, in dem sich das zu bewertende Gebiet befindet, einen NDC vorgelegt hat, der die drei Kriterien unter 4.3.2 und 4.3.3 abdeckt, oder dass es Rechtsvorschriften gibt, die die Erhaltung und Verbesserung der Kohlenstoffvorräte und -senken in den Wäldern gewährleisten, und dass die vom Land gemeldeten Emissionen aus dem LULUCF-Sektor den Abbau nicht übersteigen (siehe 4.3.4).

4.4 Entwicklung der Risikobewertung

- 4.4.1** Die Risikobewertungen werden von einem oder mehreren unabhängigen und kompetenten, im jeweiligen Land fachkundigen Akteuren, der so genannten "Risikobewertungsgruppe" (RBG), erstellt.

Anmerkung: Unabhängige und kompetente, im jeweiligen Land fachkundige Interessenvertreter sind die zuständigen Ministerien, qualifizierte Organisationen oder Verbände auf nationaler Ebene sowie unabhängige Stellen, die speziell für die Durchführung der Risikobewertung eingerichtet wurden, usw.

- 4.4.2** Die RBG informiert die **PEFC RED III-autorisierte Stelle** des Landes, auf das sich die Risikobewertung beziehen könnte, und stimmt sich mit dieser ab. Wenn es keine **PEFC RED III-autorisierte Stelle** gibt, informiert die RBG den PEFC Council und stimmt sich mit ihm ab.
- 4.4.3** In der RBG soll das Fachwissen für den zu bewertenden Bereich vertreten sein. Zu diesem Zweck umfasst die Zusammensetzung der RBG die folgenden Kriterien:
- a) ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal und Mittel zur Durchführung der Risikobewertung
 - b) Kenntnis der Sprache(n) des Landes, des Gebiets oder der Region, die in den Geltungsbereich der Risikobewertung fallen
 - c) einschlägige Kenntnisse der Gesetze und Gepflogenheiten der Region(en), die in den Geltungsbereich der Risikobewertung fallen
 - d) einschlägige Kenntnisse der RED III-Gesetzgebung und der PEFC-Anforderungen
- 4.4.4** Die RBG ernennt einen Leiter, der die Arbeit der RBG koordiniert und für folgende Aufgaben verantwortlich ist
- a) Erstellung der Arbeitsentwürfe
 - b) Planung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung (oder eines Teils der Tagesordnung) für die Sitzungen
 - c) Verteilung der Aufgaben auf die RBG-Mitglieder
 - d) Führung von Aufzeichnungen; und
 - e) Sicherstellung, dass die Arbeit der RBG den Anforderungen von RED III und PEFC entspricht
- 4.4.5** Die RBG verfügt über Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Mitglieder, die die Objektivität der Arbeit beeinträchtigen könnten.
- 4.4.6** Die RBG legt Verfahren für die Durchführung der Risikobewertung fest.
- 4.4.7** Die RBG soll Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und/oder Einsprüchen festlegen, die während der Entwicklung der Risikobewertung vorgebracht werden können. Die Verfahren sollen mindestens Folgendes umfassen:
- a) Bestätigung der Beschwerde an den Beschwerdeführer innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Beschwerde.
 - b) Einholung und Überprüfung aller erforderlichen Informationen, Validierung und unparteiische Bewertung der Beschwerde und Entscheidung über die Beschwerde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Beschwerde.
 - c) förmliche Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerde und des Verfahrens zur Bearbeitung der Beschwerde an den Beschwerdeführer und die betroffenen Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde; und,
 - d) Geeignete Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

4.4.8 Die Ergebnisse der Risikobewertung sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation der Interessengruppen. Bei der Konsultation der Interessengruppen ist sicherzustellen, dass:

- a) Der Beginn und das Ende der Konsultation der Interessengruppen werden rechtzeitig über geeignete Medien bekannt gegeben, um den Interessengruppen die Möglichkeit zu geben, sinnvolle Beiträge zu leisten.
- b) Die Aufforderung an benachteiligte und wichtige Interessengruppen erfolgt in einer Weise, die sicherstellt, dass die Informationen die vorgesehenen Empfänger erreichen, und in einem leicht verständlichen Format.
- c) Die Risikobewertung ist öffentlich verfügbar und zugänglich.
- d) Die öffentliche Konsultation dauert mindestens 30 Tage.
- e) Alle eingegangenen Kommentare werden von der RBG auf objektive Weise geprüft.
- f) Eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf wesentliche Fragen beziehen, einschließlich der Ergebnisse ihrer Prüfung, ist öffentlich zugänglich, z. B. auf einer Website.

Anmerkung: Über geeignete Medien, zumindest über Websites und per E-Mail und/oder Brief an bestimmte Interessengruppen. Zu den anderen Medien gehören Pressemitteilungen, Nachrichtenartikel, Beiträge in der Fachpresse, Informationen an Branchenverbände, soziale Medien, digitale Medien usw.

4.4.9 Die RBG prüft und behandelt alle während der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen auf offene und transparente Weise und nimmt gegebenenfalls Änderungen an der Risikobewertung vor.

4.4.10 Die RBG dokumentiert alle während der Konsultation abgegebenen Rückmeldungen und die Art und Weise, wie diese Rückmeldungen berücksichtigt und/oder behandelt wurden, einschließlich aller Änderungen an der Risikobewertung, die sich aus den Rückmeldungen ergeben haben. Auf Anfrage teilt die RBG den Beteiligten die Aufzeichnungen darüber mit, wie die Rückmeldungen berücksichtigt und in der Risikobewertung berücksichtigt wurden.

4.5 Risikobewertungsbericht

4.5.1 Der Risikobewertungsbericht soll die folgenden Elemente enthalten:

- a) Einleitung, einschließlich der Namen und Qualifikationen der Experten, die die Risikobewertung durchführen, und Hintergrundinformationen
- b) Umfang der Risikobewertung
- c) normative Verweise
- d) Begriffe und Definitionen
- e) Risikobewertung im Detail, einschließlich Angabe der Datenquellen
- f) Stakeholder-Konsultation
- g) Zusammenfassung der Ergebnisse; und
- h) Zusammenfassung der Datenquellen

4.5.2 In der Risikobewertung sind die Feststellungen und das Ergebnis der Feststellungen für jedes der genannten Kriterien klar und detailliert anzugeben und das Risiko für jedes Kriterium einzeln als geringes oder hohes Risiko einzustufen.

4.5.3 Die Risikobewertung umfasst eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Gesamtbewertung des für den bewerteten Bereich ermittelten Risikos. Ergibt die Risikobewertung, dass alle Kriterien ein geringes Risiko darstellen, ist das Gesamtergebnis der Risikobewertung gering. Ist das Risiko bei einem oder mehreren Kriterien nicht gering, so wird das Gesamtrisiko als hoch eingestuft.

4.5.4 Die Risikobewertung ist gemäß der Vorlage für die Bewertung des Risikos auf **Stufe A** anhand der **RED III-Nachhaltigkeitskriterien** für **Waldbiomasse** aus [geografischer Geltungsbereich] vorzulegen.

5 Anerkennung der Risikobewertung durch PEFC

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Risikobewertung sowie die Verfahren und die Zusammensetzung der RBG sind der entsprechenden **PEFC RED III-autorisierten Stelle** und dem PEFC Council mindestens in der Amtssprache des Landes und in Englisch vorzulegen.

5.1.2 Die Verantwortung für die Genehmigung einer Risikobewertung liegt beim Vorstand des PEFC Council, basierend auf einer Empfehlung der entsprechenden **PEFC RED III-autorisierten Stelle**.

Anmerkung: Der Vorstand des PEFC Council kann die Verantwortung für die Genehmigung einer Risikobewertung an den Generalsekretär des PEFC Council oder an eine spezielle Arbeitsgruppe delegieren.

5.1.3 Für die Empfehlung zur Genehmigung der Risikobewertung setzt die **PEFC RED III-autorisierte Stelle** eine technische Gruppe ein, die deren Bewertung durchführt. Die technische Gruppe soll sicherstellen, dass die Risikobewertung gemäß dem Verfahren und den Anforderungen durchgeführt wurde, die in diesem technischen Dokument, der RED III-Richtlinie und den Durchführungsbestimmungen beschrieben sind.

Anmerkung: In Ländern, in denen es keine von **PEFC RED III-autorisierte Stelle** gibt, liegt die Verantwortung für die Empfehlung zur Genehmigung einer Risikobewertung beim PEFC Council.

5.1.4 Der unter 5.1.3 genannten technischen Gruppe können unabhängige Berater mit besonderen Länderkennntnissen angehören, die frei von Interessenkonflikten sind.

5.1.5 Die RBG trägt die Kosten, die durch die Arbeit der technischen Arbeiten, einschließlich der Berater, entstehen.

5.1.6 Der PEFC Council soll sicherstellen, dass die Personen, die an der Entscheidungsfindung zur Genehmigung der Länderrisikobewertung oder der Empfehlung der Risikobewertung für die Genehmigung beteiligt sind, frei von Konflikten sind.

5.1.7 Sobald die Risikobewertung evaluiert und von PEFC anerkannt ist, werden das Verfahren und die Ergebnisse der Risikobewertung auf der PEFC-Website veröffentlicht und können von jeder zertifizierten **Organisation** innerhalb der PEFC-Zertifizierung für die Umsetzung von PEFC ST 5002 verwendet werden.

5.1.8 Risikobewertungen sind für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig. Nach fünf Jahren ist die Risikobewertung zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass sich die für die Durchführung der Risikobewertung herangezogenen Nachweise geändert haben, wird die Risikobewertung entsprechend überarbeitet.

Anmerkung: Der Prozess der Überprüfung der Risikobewertung umfasst den Austausch mit anderen **anerkannten freiwilligen Systemen**, um sicherzustellen, dass ein einheitlicher Ansatz verfolgt wird.

5.1.9 Ändern sich die für die Durchführung der Risikobewertung herangezogenen Nachweise innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer der Risikobewertung, ist die Risikobewertung zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass sich die Änderungen der Nachweise auf die Ergebnisse der Risikobewertung auswirken, ist die Risikobewertung entsprechend zu überarbeiten. Die Überprüfung umfasst auch den Austausch mit anderen **anerkannten freiwilligen Systemen**.

Literaturverzeichnis

Technische Unterstützung bei der Erstellung eines Leitfadens für die Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie, die in der überarbeiteten Richtlinie für erneuerbare Energien REDIIIBIO festgelegt sind - Abschlussbericht (REDIIIBIO)